

Agriexpert informiert über erneuerbare Energien

# Solaranlagen für den Hof

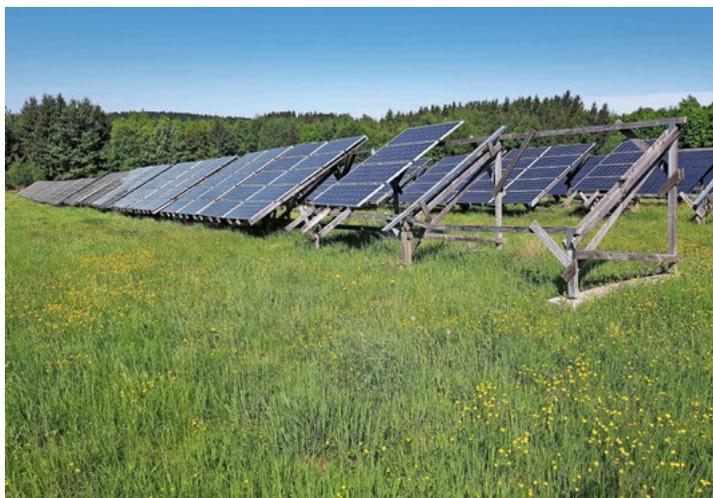
Die Energiekrise hat dafür gesorgt, dass man sich vielerorts vermehrt Gedanken über erneuerbare Energien macht. Interesse wecken hier beispielsweise Solaranlagen. Doch welche Anlagen können oder sollen auf Landwirtschaftsbetrieben gebaut werden? Ein Überblick.

In den letzten Jahren sind aufgrund der Klimapolitik für verschiedene, insbesondere erneuerbare Energien erleichterte Bewilligungsverfahren und -möglichkeiten in Kraft gesetzt worden.

So bedürfen schweizweit genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung mehr. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Nur auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist eine Baubewilligung nötig. Betreffend Bewilligungspflicht von Solaranlagen in der Bauzone gibt es kantonale Unterschiede, die immer zu prüfen sind. Neu in den politischen Fokus gelangen auch Solaranlagen an Fassaden und freistehende Photovoltaikanlagen im Kulturland.

Seit dem 1. Januar schreibt das Energiegesetz des Bundes (Art. 45a ENG) für neue Gebäude mit mehr als 300 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche eine Solaranlage zwingend vor. Bei den an die Kantone delegierten Ausnahmeregelungen drohen unübersichtliche Unterschiede.

**Anlagen für den Eigenverbrauch**  
Elektrische Energie muss jederzeit dort, wo sie produziert wird, verbraucht, gespeichert oder ins Netz eingespeisen werden können. Anlagen vorwiegend für den Eigenverbrauch sind deshalb bereits



Neu im politischen Fokus sind Photovoltaikanlagen im Kulturland. Bild: zVg.

heute meist auch wirtschaftlich interessant. Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die grössere Mengen Strom ins Netz einspeisen müssen, ist eine ausreichende Erschliessung (Zuleitung, Netzanbindung) oft noch nicht vorhanden. Seit 2016 sind Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus angebotenen erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 EnG). Praktisch ist dies jedoch nur möglich, wenn das Netz entsprechend ausgebaut ist. Für das Netz der Betreiber gelten spezielle Genehmigungsverfahren nach dem eidgenössischen Elektrizitätsgesetz.

## Wahl des Standorts

Auf Landwirtschaftsbetrieben ist bei der Standortwahl von betriebsnotwendigen neuen Gebäuden auch die Ausrichtung zu berücksichtigen, da vor allem die grossen Dächer von Ökonomiebauten für Solaranlagen prädestiniert sind. Im Baubewilligungsverfahren dürfte auch künftig die Eingliederung der Baute in die Landschaft und der Einfluss auf das Ortsbild bei der Ausrichtung und

dem Standort des Neubaus höher gewichtet werden als die Optimallösung zur Produktion erneuerbarer Energien. Dies, obwohl laut Raumplanungsgesetz die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen.

Die veränderten Energiepreise und die Klimapolitik verschieben die Grenzen der Wirtschaftlichkeit. An den widersprüchlichen Zielen vom Erhalt der freien Landschaft und der Notwendigkeit einer gesicherten Energieversorgung ändert dies jedoch nichts.

Die Interessenabwägung findet bei Grossanlagen auf Stufe Sachplan oder Projektgenehmigung des Bundes statt. Bei kleineren, privaten Anlagen unter anderem auf Landwirtschaftsbetrieben sind im Einzelfall frühzeitige Abklärungen zum Standort und zum Verfahren nötig.

## Agri-PV-Anlagen als Lösung?

Seit dem 1. Juli 2022 können Solaranlagen in wenig empfindlichen Gebieten auch freistehend im Kul-

turland erstellt werden – es handelt sich um Agrophotovoltaik. Diese sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV-Anlagen) sind aber an Bedingungen geknüpft und immer baugesuchspflichtig. Es ist zu unterscheiden zwischen Anlagen auf Fruchtfolgeflächen und auf anderem Kulturland. Eine Agri-PV-Anlage auf normalem Kulturland muss für die landwirtschaftliche Produktion einen Vorteil bewirken, eine Anlage auf Fruchtfolgefläche sogar einen höheren Naturalertrag. Erlaubt sind auch Anlagen für Versuchs- und Forschungszwecke. Damit ist auch gesagt, dass trotz der Agri-PV-Anlage auf dem Land weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen muss. Unklar ist bis heute, wie der geforderte Vorteil der landwirtschaftlichen Nut-

zung oder sogar der höhere Naturalertrag gemessen und geprüft werden kann. Die Praxis ist hier dringend auf eine einheitliche Anwendung der Kantone und Vorgaben der Bewilligungsbehörden angewiesen.

### Strompreis und Wert

Solaranlagen als nichtlandwirtschaftliche Bestandteile einer landwirtschaftlichen Liegenschaft werden mit dem Wert erfasst, der sich aus dem Ertrag der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt. Diese Definition gibt das bürgerliche Bodenrecht vor. Vereinfacht gesagt ist der Barwert zu ermitteln. Stromerlös zuzüglich allfälliger Erträge aus Förderungsmassnahmen Dritter, während der ganzen Betriebsdauer, abzüglich der anfallenden Kosten. Wird

bei einer Neuanlage die ganze Lebensdauer berücksichtigt, erfolgt die Bewertung bei einer PV-Anlage, die schon in Betrieb ist, nur noch für die Dauer der zu erwartenden Betriebsjahre. Neuanlagen sind schwieriger zu bewerten, da man die effektive Leistung noch nicht genau kennt und einschätzen muss, weil keine Abrechnungen vorliegen.

Aktuell haben infolge der drohenden Strommangellage viele Stromkäufer die Entschädigungen des Strompreises angehoben, zum Teil sogar markant. Die Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit und Wert einer Anlage müssen mit Modellbeispielen oder konkreten Daten im Einzelfall abgeschätzt werden.

*Jürg Weber, Agriexpert*

Agriexpert hilft gerne weiter: 056 462 52 71

Agrisano informiert

## Zecken sind bereits aktiv

**Zecken werden aktiv, sobald es draussen wärmer wird – und das ist immer früher. Zecken übertragen verschiedene Krankheitserreger, hauptsächlich aber Lyme-Borreliose und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). Schutz ist nun angesagt.**

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) kann Hirnhautentzündungen und in seltenen Fällen schwere Erkrankungen an Hirn und Rückenmark auslösen. In der Schweiz sind mittlerweile nur noch die Kantone Genf und Tessin als Risikogebiete ausgenommen. Bis Ende September 2022 wurden in der Schweiz 332 Fälle von FSME registriert.

Gegen FSME kann man sich impfen lassen. Mit drei Impfungen hält der Impfschutz zehn Jahre lang an.

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt die Impfung allen Einwohnern der Schweiz, die sich häufig im Freien aufhalten, insbesondere im Wald. Eine Impfung ist zu jeder Jahreszeit möglich. Die Impfung wird aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlt. An einer allfälligen Impfpauschale der Apotheke beteiligt sich Agrisano mit maximal 20 Franken. Diese Leistungen sind kostenbeteiligungspflichtig.

Gegen Lyme-Borreliose gibt es hingegen keine Impfung. Dieser Erreger verursacht Entzündungen der Haut, der Gelenke, der Nervensysteme und in seltenen Fällen des Herzens. Je schneller eine Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Ansteckung mit Borrelien. Die Stichstelle sollte man auf einen allfälligen kreisförmigen Aus-

schlag hin beobachten. Die kostenlose App «Zecke» hilft dabei: Nachdem man einen Zeckenstich eingetragen hat, erinnert die App nach fünf, zehn und 28 Tagen an den Stich und beschreibt mögliche Borreliose-Symptome. Ein Zeckenstich entspricht gemäss Rechtsprechung einem Unfallereignis, die Arztkosten werden von der Unfallversicherung übernommen.

Ob geimpft oder nicht, bei Aufenthalt im Wald, auf Wiesen, aber auch im Garten ist Schutz angesagt: geschlossene Kleider und Schuhe tragen, Unterholz und Gestrüpp meiden, Zeckenschutzmittel auftragen und danach den Körper auf Zecken absuchen. Treten Symptome wie Gliederschmerzen, Kopfweg, Fieber oder ein ringförmiger Ausschlag auf, sollte unbedingt ein Arzt gesuchet werden. *pd.*